



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen

Vollzugshilfen für die Umsetzung des Arbeitsgesetzes

Corina Müller, lic. iur., Fürsprecherin, Ressortleiterin
Arbeitnehmerschutz ABAS



1. Durchführungsbestimmungen des Bundesrates

Art. 40 Arbeitsgesetz (SR 822.11, ArG)

¹Der Bundesrat ist zuständig zum Erlasse

- a) von **Verordnungsbestimmungen** in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen;
- b) von **Ausführungsbestimmungen** zur näheren Umschreibung einzelner Vorschriften des Gesetzes;
- c) von **Verwaltungsbestimmungen** für die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden.

²Vor dem Erlasse von Bestimmungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b sind die Kantone, die Eidg. Arbeitskommission und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft anzuhören.



Beispiel Verordnungsbestimmung

Gesundheitsschutz, Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Art. 6 Arbeitsgesetz (ArG): ...

⁴Durch Verordnung wird bestimmt, welche Massnahmen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu treffen sind.

--→ **Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz:** Gesundheitsschutz («Der Schweizerische Bundesrat gestützt auf Artikel 6 Absatz 4 und 40 des Arbeitsgesetzes verordnet:»)

Garderoben, Waschanlagen, Toiletten,

Art. 29 ArGV 3

Allgemeine Anforderungen

³Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorzusehen.



Beispiel Ausführungsbestimmung

Art. 2 Arbeitsgesetz (ArG)

¹Das Gesetz ist, [...], nicht anwendbar:

.....

d. ... auf örtliche Milchsammelstellen und die damit verbundenen Milchbearbeitungsbetriebe;

Art. 5 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

²Als örtliche Milchsammelstellen gelten Betriebe, die Verkehrsmilch aus einem örtlich beschränkten Einzugsgebiet unmittelbar von landwirtschaftlichen Betrieben übernehmen und sie ganz oder teilweise in damit verbundenen Räumlichkeiten verarbeiten oder an andere Betriebe zur Verarbeitung oder zum Verkauf weitergeben.



Beispiel Verwaltungsbestimmung

Art. 42 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1):

.....

⁵Das SECO stellt seine Bewilligungen den Standortkantonen der Betriebe zu; gleich verfahren die Kantone bei Bewilligungen, die kantonsübergreifende Tatbestände regeln.



2. Instrumente des SECO

Art. 42 Arbeitsgesetz (ArG)

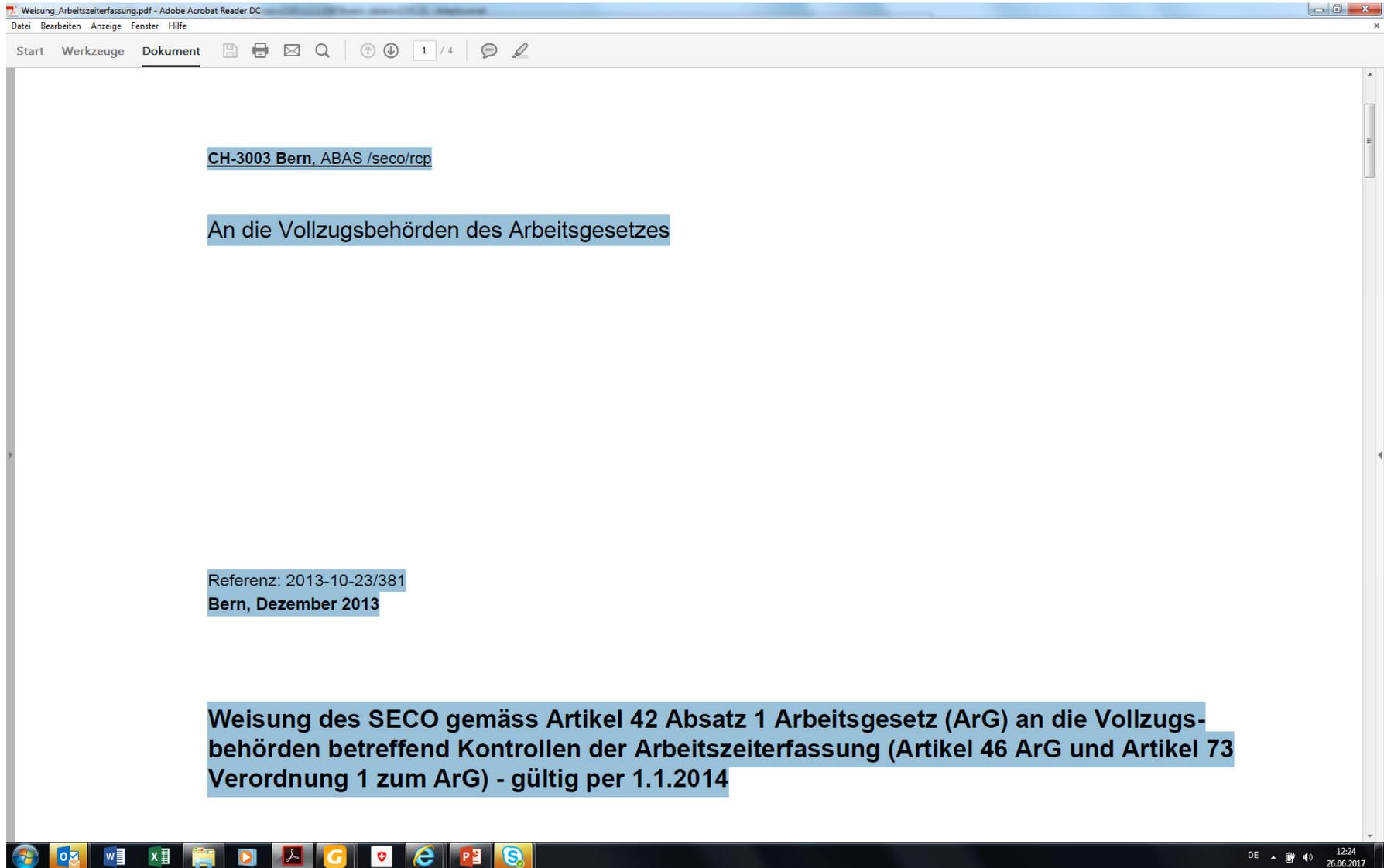
¹Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen durch die Kantone aus. Er kann den kantonalen Vollzugsbehörden **Weisungen erteilen. («directives 1»)**

...

³Die Aufgaben des Bundes im Sinne der Absätze 1 und 2 **obliegen dem SECO**, soweit sie nicht dem Bundesrat oder dem WBF vorbehalten bleiben.

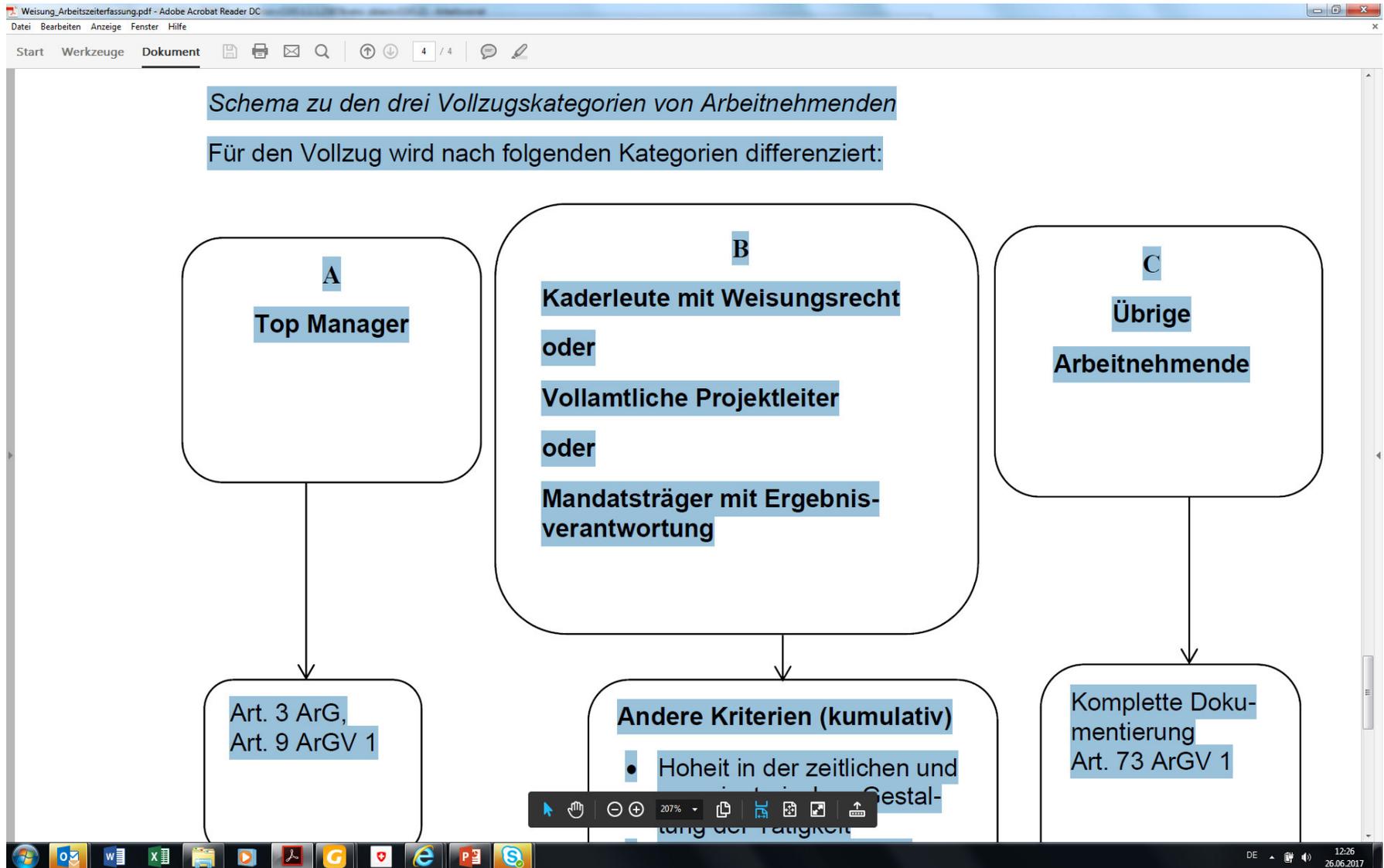


a) Beispiel: Weisung Arbeitszeiten





(Fortsetzung Weisung Arbeitszeiten)





Gesetzliche Verankerung der Aufgaben des SECO

Art. 75 ArGV 1 SECO (Art. 42 Abs. 3 ArG)

¹ Das SECO ist die Fachstelle des Bundes für den Arbeitnehmerschutz. Es hat namentlich folgende Aufgaben:

a. Es beaufsichtigt und koordiniert die Durchführung des Gesetzes durch die Kantone und **sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung.**

...

g. Es unterstützt die **Bemühungen zur Förderung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz** und es initiiert und fördert Forschungsvorhaben zum Thema Arbeit und Gesundheit.

h. Es nimmt im Bereich des Arbeitnehmerschutzes die Aufgaben der **Öffentlichkeitsarbeit** sowie die internationalen Kontakte wahr.



Gesetzliche Grundlage für Richtlinien («directives 2»)

Art. 38 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz: Richtlinien

¹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann **Richtlinien über die Anforderungen des Gesundheitsschutzes** aufstellen.

² Vor Erlass der Richtlinien sind die Eidgenössische Arbeitskommission, die kantonalen Behörden, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit sowie weitere interessierte Organisationen **anzuhören**.

³ Werden vom Arbeitgeber die Richtlinien befolgt, so wird vermutet, dass er seinen Verpflichtungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes nachgekommen ist. Der Arbeitgeber kann diesen Verpflichtungen auf andere Weise nachkommen, wenn er nachweist, dass der Gesundheitsschutz gewährleistet ist.

(ähnliche Bestimmung in Art. 26 ArGV 4 – Plangenehmigung industrielle Betriebe)



b) Merkblätter des SECO



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz

MERKBLATT ZUM PIKETTDIENST

ArG: Arbeitsgesetz, SR 822.11
ArGV 1: Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, SR 822.111
ArGV 2: Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, SR 822.112
Art.: Artikel
Abs.: Absatz

Vorbemerkung

Der Pikettdienst in Krankenanstalten und Kliniken (Art. 15 und 8a ArGV 2) wird im [Merkblatt für die Anwendung des Arbeitsgesetzes in Krankenanstalten und Kliniken](#) behandelt, das auf der Website des SECO verfügbar ist.

Allgemeines

Definition (Art. 14 Abs. 1 ArGV 1)

Beim Pikettdienst hält sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin neben der normalen Arbeit für allfällige Arbeitseinsätze bereit für die Behebung von Störungen, die Hilfeleistung in Notsituationen, für Kontrollgänge oder für ähnliche Sonderereignisse.

Abgrenzung

Der Pikettdienst muss von anderen Formen des Bereitschaftsdienstes wie etwa der *Arbeit auf Abruf* unterschieden werden. Arbeit auf Abruf bedeutet, dass die Arbeitnehmenden dem Arbeitgeber in erster Linie zur Verfügung stehen, um normale Schwankungen des Arbeitsvolumens aufzufangen. Beim Pikettdienst handelt es sich hingegen um ausserordentliche und dringende Einsätze, die weder planbar noch vorhersehbar sind. Nimmt das Arbeitsvolumen zu, so hat der Arbeitgeber andere Möglichkeiten, um darauf zu reagieren: Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit (Art. 27 ArGV 1), Überzeitarbeit (Art. 17 und 13 ArG und Art. 25 ArGV 1), Ergreifen organisatorischer Massnahmen, Rekrutierung von zusätzlichem Personal oder Einsatz von Aushilfspersonal.

Beim Pikettdienst müssen die Arbeitnehmenden jederzeit einsatzbereit sein, was einen Eingriff in ihr Privatleben bedeutet und die Gesundheit stark beeinträchtigen kann. Dies ist eine unbestrittene Tatsache, besonders wenn es sich um Notfälle handelt und die Arbeitnehmenden innert kürzester Zeit einsatzbereit sein müssen.

Mit den *Kontrollgängen*, auf die in Art. 14 Abs. 1 ArGV 1 verwiesen wird, sind grundsätzlich nicht planbare, unregelmässige Kontrollgänge in Notsituationen gemeint. Allgemein werden durch den Pikettdienst Aktivitäten abgedeckt, bei denen es um die Behebung von ausserordentlichen Störungen geht. Erledigen Arbeitnehmende bei einem Einsatz ihre normale Arbeit, handelt es sich nicht um einen Pikettdienst.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzkofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (58) 462 29 48, Fax +41 (58) 462 76 31
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Bern, März 2016



c) Broschüren des SECO

Technische Überwachung am Arbeitsplatz



Diese Broschüre gibt Arbeitgebern, Führungskräften, Sicherheits- und Personalverantwortlichen sowie weiteren Interessierten einen Überblick über die Grundsätze, Voraussetzungen und Einschränkungen für das Betreiben technischer Überwachungs- und Kontrollsysteme in Bereichen mit Arbeitsplätzen. Technisches Personal erfährt, wie solche Systeme in Betrieben rechtskonform zu installieren und betreiben sind.



d) Checklisten

Checkliste für Nacht- und Sonntagsarbeit in Tankstellenshops.pdf - Adobe Acrobat Reader DC

Start Werkzeuge Dokument

CHECKLISTE FÜR NACHT- UND SONNTAGSARBEIT IN TANKSTELLENSHOPS

Betrieb	
Adresse	
Kontaktperson	

Voraussetzung: Die kantonal- oder gemeinderechtlichen Bestimmungen über Ladenöffnungszeiten erlauben es Tankstellenshops, in der Nacht bzw. am Sonntag geöffnet zu haben (Art. 71 Bst. c des Arbeitsgesetzes (ArG)).

Damit die Tankstellenshops in der Nacht und am Sonntag Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Art. 27 Abs. 1^{quater} ArG und Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) beschäftigen können, müssen die folgenden Bedingungen alle mit «Ja» beantwortet werden (Art. 26 Abs. 2^{bis} ArGV 2):

1. Lage auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr Autobahnraststätten sind durch die Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen näher definiert. ¹ Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr zeichnen sich dadurch aus,	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--	--

DE 12:41 26.06.2017



e) Wegleitungen Wegleitungen

The screenshot shows the SECO website interface. The browser address bar displays the URL: [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeitsbedingungen/Arbeitsgesel](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitsgesel). The page title is 'Wegleitungen zum Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen'. The main content area features a heading 'Wegleitungen zum Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen' and a sub-heading 'Gesetzes- und Verordnungsrevisionen'. The text explains that these guidelines serve as practical examples for the implementation of the Labor Act and its regulations. A section titled 'Gesamtdokumente' contains a link to 'Wegleitung zum Arbeitsgesetz und den Verordnungen 1 und 2', which is described as a guide explaining the provisions of the Labor Act and its regulations for specific groups of companies and employees.



Beispiel: Wegleitung zu Art. 5 ArGV 1

Wegleitung ArGV 1

ArGV1_art05_de.pdf - Adobe Acrobat Reader DC
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

Start Werkzeuge Dokument 171 (1 von 2)

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz
1. Kapitel: Geltungsbereich
3. Abschnitt: Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich
Art. 5 Landwirtschaftsbetriebe

ArGV 1 **Art. 5**

Artikel 5
Landwirtschaftsbetriebe
(Art. 2 Abs. 1 Bst. d ArG)

¹ Als Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion gelten Betriebe des Acker-, Wiesen-, Obst-, Wein- und Gemüsebaues, der Beerenkultur, der Zucht- und Nutztierhaltung sowie die zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörenden privaten Waldungen.

² Als örtliche Milchsammelstellen gelten Betriebe, die Verkehrsmilch aus einem örtlich beschränkten Einzugsgebiet unmittelbar von landwirtschaftlichen Betrieben übernehmen und sie ganz oder teilweise in damit verbundenen Räumlichkeiten verarbeiten oder an andere Betriebe zur Verarbeitung oder zum Verkauf weitergeben.

³ Ein Nebenbetrieb liegt vor, wenn die darin verarbeiteten oder verwerteten Erzeugnisse des Hauptbetriebes für den Eigengebrauch oder den lokalen Markt bestimmt sind.

Allgemeines

nigen Michsammelstellen, die ihre Verkehrsmilch direkt von landwirtschaftlichen Betrieben basis

210 x 297 mm

Kommentieren
Ausfüllen und unterschreiben

Dateien in der Document Cloud speichern und freigeben
[Weitere Infos](#)



ArGV1_art05_de.pdf - Adobe Acrobat Reader DC
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

Allgemeines

Diese Bestimmung definiert die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ArG verwendeten Begriffe näher und erlaubt es, das Gesetz auf die betroffenen Betriebe anwendbar zu erklären.

Absatz 1

Ausgeschlossen vom Geltungsbereich sind Landwirtschaftsbetriebe, deren Aktivitäten zur Urproduktion gezählt werden können. Zur Urproduktion gehören Betriebe des Ackerbaus und der Zucht- und Nutztierhaltung. Die Hors-sol-Produktion fällt beispielsweise nicht in diese Kategorie (vgl. Kommentar Art. 6 ArGV 1).

Absatz 2

Die Ausnahmeregelung bezweckt eine Gleichstellung der örtlichen Milchsammelstellen samt damit verbundenen Milchverarbeitungsbetrieben mit Landwirtschaftsbetrieben, welche die Verarbeitung der Milch selbst vornehmen.

nigen Milchsammelstellen, die ihre Verkehrsmilch direkt von landwirtschaftlichen Betrieben beziehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bauern die Milch bringen oder die Milchsammelstelle diese abholen lässt. Wird die Verkehrsmilch von einem Drittunternehmen bezogen, so liegt keine Unmittelbarkeit im Sinne der Bestimmung vor.

Darüber hinaus zeichnen sich die Milchsammelstellen gemäss Absatz 2 dadurch aus, dass die Milch von einem örtlich beschränkten Einzugsgebiet stammt. Die Anforderung an ein regionales Einzugsgebiet ist restriktiv zu handhaben. Im Sinne des Ausnahmezweckes umfasst ein regionales Einzugsgebiet in der Regel höchstens einige Gemeinden. Auch die Grösse eines Betriebs kann Hinweise darüber geben, ob eine Milchsammelstelle und die damit verbundene Verarbeitung der Verkehrsmilch vom Zweck dieser Ausnahmeregelung erfasst werden. Diese Bestimmung wurde für kleinere Betriebe geschaffen. Beschäftigt ein Betrieb neben dem Arbeitgeber und allfälligen Familienmitgliedern mehr als 4 Vollzeitangestellte, so ist davon auszugehen, dass der regionale Charakter des Betriebs in aller Regel nicht mehr gegeben

DE 18:19 27.06.2017



Juristische Deutung der Wegleitung?

Aussage des SECO:

«Die Wegleitungen erläutern die Regelungen und zeigen an praktischen Beispielen, wie sie zu interpretieren und anzuwenden sind.

Sie dienen vor allem den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes als Arbeitshilfsmittel, aber auch allen Verantwortlichen für Administration und Personalwesen in den Betrieben, den Mitgliedern von Personal- und Betriebskommissionen, den Berufsverbänden sowie den Rechtsberatern, welche in diesen Bereichen tätig sind.»



Kantonales Gericht:

«Il convient de préciser que la directive du Seco, sur laquelle l'autorité intimée fonde sa décision, **constitue une ordonnance administrative** adressée aux organes chargés de l'application de la loi... afin d'assurer une pratique uniforme en ce domaine. Dans ce but, elle indique l'interprétation généralement donnée à certaines dispositions légales. **Elle n'a pas de force de loi et ne lie ni les administrés, ni les tribunaux...**» Tribunal cantonal FR, 11.11.2014

-> Verwaltungsverordnung (= Erläuterung)?



Bundesgericht (Arrêt du Tribunal fédéral du 9 mai 2012 2C_462/2011)

« A cet égard, le SECO, qui est l'autorité spécialisée du Département fédéral de l'économie ayant notamment pour objectif de contribuer à assurer la sécurité et la protection de la santé au travail (art. 5 al. 2 let. g de l'ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie du 14 juin 1999; RS 172.216.1) est l'auteur de commentaires relatifs à la loi sur le travail et à ses ordonnances qui expliquent, au moyen d'exemples pratiques, comment interpréter et appliquer la législation. **Ces commentaires ont valeur de directives** (cf. art. 38 OLT 3 au sujet des mesures d'hygiène). »

-> Bedeutet das Richtlinien- oder Weisungscharakter?



Elemente für die Diskussion

Was ist massgeblich, um den rechtlichen Gehalt der Wegleitungen zu bestimmen?

- **Der Inhalt?**
- **Die Autorenschaft (SECO)?**
- **Das Verfahren, wie sie erlassen wurden?**
- **Die zitierte Aussage des Bundesgerichts?**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!